

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Beschlossen am 29. April 2017

3 Geändert am 27. August 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

## **6 Präambel**

7 Die Mitglieder und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

8 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

9 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und  
10 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

11 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

12 • nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und  
13 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

14 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
15 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
16 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
17 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
18 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich

19 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
20 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung  
21 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu  
22 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
23 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
24 sexuellen Orientierung entgegen.

25 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
26 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
27 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
28 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
29 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen  
30 nationalen und europäischen Rahmen.

31 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
32 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
33 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
34 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die  
35 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle  
36 Mitglieder dem Ethikkodex folgen.

37  
38 Wir wollen eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur  
39 eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.

## 40 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

41 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung  
42 DiB.

43 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

44 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik  
45 Deutschland.

46 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz  
47 des jeweiligen Gebietsnamens.

## 48 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

49 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

50 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
51 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie\*Er muss  
52 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die  
53 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von  
54 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein  
55 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

56 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die  
57 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,  
58 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese  
59 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
60 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser  
61 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser  
62 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender  
63 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie  
64 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,  
65 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss  
66 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag  
67 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

68 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit  
69 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN  
70 BEWEGUNG sein.

71 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen  
72 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
73 einzuhalten.

#### 74 Aufnahmeverfahren

75 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag  
76 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme  
77 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem  
78 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem  
79 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert  
80 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der\*die Bewerber\*in  
81 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht  
82 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle  
83 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen  
84 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je  
85 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

86 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet  
87 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den  
88 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner  
89 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen  
90 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom  
91 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform  
92 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem  
93 Schiedsgericht vorgelegt werden.

94 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits  
95 gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber  
96 einer Gebietsgliederung, der das Mitglied angehört, oder der Bundespartei  
97 schriftlich anzuzeigen.

98 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen  
99 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist  
100 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung  
101 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des  
102 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach  
103 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf  
104 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des  
105 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen  
106 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### 107 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

108 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen  
109 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der  
110 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu  
111 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur  
112 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder  
113 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene  
114 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

115 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
116 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der  
117 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat\*innen  
118 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

119 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu  
120 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene  
121 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den  
122 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,  
123 pünktlich zu entrichten.

124 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

### 125 § 4. Beweger\*innen

126 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der  
127 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.  
128 Diese Menschen können als Beweger\*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.  
129 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger\*in mit einem  
130 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

131 (2) Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
132 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die  
133 Mitarbeit als Beweger\*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und  
134 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als  
135 Beweger\*in entscheidet der Bundesvorstand.

136 (3) Die Mitarbeit einer Beweg\*in endet auch  
137 - durch Erklärung der Beweg\*in gegenüber dem Bundesvorstand,  
138 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,  
139 - bei Verstoß gegen die Satzung.

140 (4) Alle Beweg\*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
141 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm  
142 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von  
143 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

## 144 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 145 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

146 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von  
147 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein  
148 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen  
149 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:  
150 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit  
151 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen  
152 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

153 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex  
154 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der  
155 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

156 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
157 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze  
158 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

159 (4) Parteischädigendes Verhalten

160

161 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

162 a) durch ihre\*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der  
163 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

164 b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

165 c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher\*in benannt  
166 worden zu sein,

167 d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)  
168 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele  
169 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige  
170 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die  
171 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

172 e) ihren\*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass  
173 sie\*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung  
174 ihre\*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre\*seine etwaigen  
175 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder  
176 Mandatsträger\*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

177 f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere  
178 dem\*der politischen Gegner\*in offenbart,

179 g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

180 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-  
181 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der  
182 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

183 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur  
184 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes  
185 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

186 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei  
187 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das  
188 Mitglied angehört, anzurufen.

189 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
190 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der  
191 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur  
192 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.  
193 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines  
194 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu  
195 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll  
196 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus  
197 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst  
198 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

199 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren  
200 Mitgliedern entsprechend.

## 201 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 202 **Gebietsverbände**

203 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die  
204 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich  
205 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,  
206 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:  
207 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes  
208 nachgeordneter Gebietsverbände.

209 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der  
210 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung  
211 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht  
212 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der  
213 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren  
214 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme  
215 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit  
216 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.  
217 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung  
218 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

## 219 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 220 **in Bewegung**

221 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit organisierte Partei mit  
222 einheitlicher Verfasstheit. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich  
223 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können nach  
224 ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der  
225 staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.  
226 Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei Gründung mindestens  
227 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes besteht aus mindestens  
228 3 Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied Vorsitzende\*r und eins  
229 Schatzmeister\*in sein muss.

230 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,  
231 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der  
232 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

233 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für  
234 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die  
235 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln  
236 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils  
237 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.  
238 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände  
239 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht  
240 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

241 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

## 242 **§ 8. Der Bundesvorstand**

243 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und  
244 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch  
245 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r  
246 oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich  
247 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und  
248 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die  
249 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende

250 Regelung trifft.

251 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

252 • zwei Vorsitzende,

253 • der\*die Schatzmeister\*in,

254 • vier weitere Mitglieder

255 (3) Je ein\*e Vertreter\*in aus jedem Landesvorstand der existierenden  
256 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des  
257 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem  
258 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

259 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von  
260 ihm beauftragte oder benannte Personen.

261 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer  
262 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die  
263 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.  
264 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag  
265 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der  
266 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl  
267 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

268 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt  
269 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
270 eines Dringlichkeitsantrags.

271 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat  
272 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter\*innen  
273 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes  
274 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch  
275 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August  
276 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler  
277 Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum  
278 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

279 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen  
280 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein  
281 Bundesvorstandesamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des  
282 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

283 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte  
284 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem  
285 Bundesparteitag offenlegen.

286 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten  
287 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis  
288 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.  
289 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

## 290 § 9. Der Parteitag

291 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

292 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung  
293 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder  
294 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-  
295 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat  
296 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,  
297 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.  
298 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller  
299 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten  
300 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

301 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob  
302 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände  
303 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den  
304 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich  
305 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein  
306 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet  
307 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf  
308 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die  
309 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität  
310 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro  
311 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des  
312 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der  
313 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen  
314 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in  
315 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die  
316 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem\*der Bundestagspräsident\*in im  
317 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

318 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen  
319 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,  
320 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende  
321 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die  
322 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und  
323 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und  
324 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,  
325 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist  
326 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist  
327 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

328 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur

329 persönlich wahrnehmen.

330 (6) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher  
331 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist  
332 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient  
333 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

334 (7) Aufgaben des Bundesparteitages:

335 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von  
336 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Parteiprogramm.

337 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die  
338 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

339 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen  
340 Parteien nach § 12.

341 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

342 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes  
343 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

344 (8) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll  
345 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der  
346 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden  
347 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so  
348 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem  
349 Protokoll beigefügt.

350 (9) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht  
351 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des  
352 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die  
353 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie  
354 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu  
355 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,  
356 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen  
357 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der  
358 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

359 (10) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne  
360 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung  
361 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen  
362 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

363 (11) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der  
364 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder

365 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein  
366 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

## 367 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

368 (1) Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen  
369 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.  
370 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und  
371 Satzungsrang hat.

## 372 **§ 11. Urabstimmung**

373 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,  
374 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

375 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

376 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht  
377 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren  
378 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

379 (b) von drei Landesverbänden oder

380 (c) des Bundesparteitages oder

381 (d) des Bundesvorstands

382 (3) Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der  
383 Urabstimmung fest.

384 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der  
385 Urabstimmung.

386 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich  
387 im Plenum.

388 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der  
389 Bundesvorstand erlässt.

390 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

391 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im  
392 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.  
393 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung

394 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind  
395 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen  
396 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und  
397 neutral zu sein.

398 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2  
399 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

400 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine  
401 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag  
402 zur Bestätigung vorgelegt.

## 403 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

404 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen  
405 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit  
406 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

407 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine  
408 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

409 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt  
410 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim  
411 Bundesvorstand eingegangen ist.

412 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur  
413 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## 414 **§ 13. Schiedsgerichte**

415 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.  
416 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.  
417 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 418 **§ 14. Finanzordnung**

419 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
420 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln  
421 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist  
422 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 423 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

424 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

425 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für  
426 Initiativen gebunden.

427 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene  
428 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene  
429 beschränkt.

430 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene  
431 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN  
432 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit  
433 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

434 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,  
435 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und  
436 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren  
437 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen  
438 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

## 439 **§ 16. Vielfaltsförderung**

440 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit  
441 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der  
442 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit  
443 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das  
444 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen  
445 einzuberufen.

446 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von  
447 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer  
448 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere  
449 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss  
450 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten  
451 Formen.

452 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste  
453 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird  
454 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

455 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens  
456 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit  
457 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der  
458 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten  
459 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten  
460 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

461 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen  
462 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit  
463 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2

464 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren  
465 regelt die Wahlordnung.

466 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für Parlamente und kommunale  
467 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und  
468 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der  
469 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.  
470 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne  
471 Bewerber\*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

472 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von  
473 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte  
474 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen  
475 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen  
476 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,  
477 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon  
478 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber\*innen abzulehnen.

479 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen  
480 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der  
481 Organisation, der Mitglieder, Bewegter\*innen und Initiator\*innen. Dieser Bericht  
482 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation  
483 gestärkt werden soll.

484 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltenskodex, der  
485 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-  
486 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband  
487 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltenskodex verantwortlich. Der  
488 Verhaltenskodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand  
489 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

490 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung  
491 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur  
492 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## 493 **§ 17. Förderung junger Menschen**

494 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu  
495 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen  
496 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen  
497 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

## 498 **§ 18. Änderung der Satzung**

499 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

500 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung

501 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der  
502 Verabschiedung auf dem Parteitag.

## 503 **§ 19. Salvatorische Klausel**

504 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam  
505 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht  
506 berührt.

507 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-  
508 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

509 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.  
510 April 2017 in Kraft.

## 511 **Anhang**

512 (1) Verhaltens-Kodex